

## Was schreibt das Tierschutzrecht zur Pferdehaltung vor?

*Die Haltung von Pferden ist äusserst anspruchsvoll. Verglichen mit jener vieler anderer Tierarten ist sie gesetzlich auch relativ detailliert geregelt. Das Tierschutzrecht legt aber nur Mindestvorgaben fest, die in der Praxis deutlich überschritten werden sollten.*

Gieri Bolliger / Michelle Richner  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Von sehr grosser Bedeutung ist für Pferde die Möglichkeit zur Aufnahme von Sozialkontakten mit Artgenossen. Am besten wird das Bedürfnis nach sozialer Interaktion durch eine Gruppenhaltung in einem sogenannten Offenstall, bei dem die Tiere ständig Zugang zu einer Weide oder einem Auslauf haben, befriedigt. Rechtlich vorgeschrieben ist dies jedoch lediglich für Jungpferde. Für erwachsene Pferde hält die Tierschutzgesetzgebung immerhin fest, dass sie Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Pferden haben müssen.

### Gruppenhaltung erfordert sorgfältige Planung

Werden Pferde in der Gruppe gehalten, müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Der Stall ist so anzulegen, dass keine Sackgassen bestehen und ungestörte Nahrungs- und Wasseraufnahme sowie störungsfreies Ruhen für alle Tiere möglich ist. In Mehrraumlaufställen ist zudem der Liegebereich vom Fress- und Bewegungsbereich räumlich zu trennen.

### Ausreichende Bewegung

Die Tierschutzverordnung legt fest, dass Pferde täglich Bewegung haben müssen. Als Bewegung gilt dabei neben dem Auslauf auch eine anderweitige Nutzung, das heisst, die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung an der Führmaschine. Auslauf wird demgegenüber definiert als Bewegung ohne Zügel, Geschirre oder Stricke in einer von den Tieren selbst gewählten Gangart, Richtung

und Geschwindigkeit. Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferden und allen weiteren Equiden, die nicht anderweitig genutzt werden, ist täglich mindestens zwei Stunden Auslauf zu gewähren. Bei genutzten Pferden genügt es aus rechtlicher Sicht hingegen, wenn sie an mindestens zwei Tagen pro Woche jeweils wenigstens zwei Stunden Auslauf erhalten. An Tagen, an denen dies nicht der Fall ist, muss natürlich auch genutzten Pferden Auslauf geboten werden.

### Verbot der Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Pferden ist ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot gibt es aber Ausnahmen, die es gestatten, Pferde kurzzeitig anzubinden. Dies gilt etwa für das Füttern, das Pflegen und Festbinden bei Übernachtungen auf Wanderritten. Zudem dürfen Pferde, die in einen neuen Stall umziehen, für das Militär eingesetzt werden oder zu Show- oder Sportzwecken mitgeführt werden oder an Ausstellungen teilnehmen, bis zu vier Wochen lang angebonden gehalten werden, sofern sie während dieser Zeit täglich genutzt werden. Die Anbindeplätze sind in diesen Fällen so zu gestalten, dass die Tiere sich nicht verletzen

und artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Beim Transport von Pferden ist das Anbinden sogar vorgeschrieben, ausgenommen hiervon sind Jungpferde.

### Ställe sind tierschutzkonform auszugestalten

Natürlich müssen auch die den Tieren zur Verfügung stehenden Flächen gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang der Tierschutzverordnung geregelt und von der Widerristhöhe eines Pferdes wie auch vom Haltungssystem abhängig. Zudem sind für die artgerechte Unterbringung von Pferden neben der Grösse des Stalls auch die Licht- und Luftverhältnisse etc. entscheidend. ■

**Stets zu bedenken ist, dass die gesetzlichen Tierhaltungsvorschriften nur Minimalanforderungen darstellen, die die Grenze zum strafbaren Tierschutzverstoss markieren. Im Interesse des Tierwohls sollten Tierhaltende unbedingt über diese Minimalvorschriften hinausgehen und bei der Ausgestaltung von Gehegen, Ställen und Auslaufflächen weit grosszügigere Bedingungen schaffen.**

### Praxisratgeber «Pferd im Recht transparent» der TIR

Der im Dezember 2015 im Schulthess Verlag erschienene Praxisratgeber «Pferd im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) beantwortet auf über 600 Seiten sachlich, klar und leicht verständlich alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Pferdes bis über seinen Tod hinaus.

Das Buch enthält zahlreiche Tipps sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen und ist für 69 Franken im Handel oder direkt bei der TIR ([info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)) erhältlich.

